Wochenblatt

für

Wilsdruff, Tharand, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

№ Donnerstag, den 5. Januar 1865. 1.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: A. Lorenz.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. und ist jedesmal vorauszubezahlen. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl (in der Redaction), als auch in der Druckerei d. Bl. in Meißen bis längstens Donnerstag Vormittags 8 Uhr erbeten. Inserate nur gegen sofortige Bezahlung besorgt, etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, mit großem Danke angenommen, nach Befinden honorirt.

Die Redaction.

Umschau.

Dresden, den 3. Januar. Heute früh ½8 Uhr entschlief zu Brandeis Ihre Kaiserliche und Königliche Hoheit, die verwittwete Großherzogin Marie von Toskana, Schwester Sr. Majestät des Königs. Alle Hoffestlichkeiten sind deshalb eingestellt. —

Das neue Jahr hat in Deutschland mit Zank und Streit begonnen. Preußen fährt fort, die Mittel- und Kleinstaaten grob zu behandeln und ihnen alles Recht, in die schleswig-holsteinsche Frage mit drein zu reden, abzusprechen. Wie wir schon früher erwähnten, hat es in den Herzogthümern nur einige Junker zu Freunden, die in den Augen Bismarck's das ganze Volk ausmachen. Da ist denn jetzt eine Adresse in Wien und Berlin eingetroffen, welche Baron Scheel-Plessen und 16 andere holsteinische Rittergutsbesitzer an die beiden Monarchen von Oesterreich und Preußen gerichtet haben, und welche ganz im Bismarck'schen Geschmack unter allerlei Winkelzügen auf die Annexion lossteuert. Die Herren Ritter verlangen die Aufnahme Schleswigs in den Bund und empfehlen unparteiische rechtliche Prüfung der Erbansprüche aller Prätendenten, deren Ergebniß der Landesvertretung vorzulegen sei. Falls sich ergeben sollte, daß kein Prätendent ein unbestreitbares Recht auf das Ganze der Herzogthümer habe (man liebt es im Bismarck'schen Lager, den nicht völlig wegzuleugnenden Augustenburgischen Rechten nur für einen Theil des Landes Gültigkeit zuzugestehen, und die 16 preußischen Kronsyndici werden sich voraussichtlich in diesem Sinne aussprechen), so müßten, verlangen die Ritter, etwaige Erbrechte auf Theile zurückstehen hinter der Rücksicht auf die Wohlfahrt des Landes, welche das ungetheilte Beisammenbleiben der Herzogthümer fordere. Aus demselben Grunde endlich empfehlen die Ritter den engsten Anschluß der Herzogthümer an „eine der beiden deutschen Großmächte und zwar an die preußische Monarchie als die nächstgelegene derselben," indem sie jedoch den Herzogthümern Selbstständigkeit in Beziehung auf innere Angelegenheiten vorbehalten. Man sieht, diese Wünsche sind so vorsichtig formulirt, daß sie sich ebensowohl mit der Einsetzung des Augustenburgers als preußischen Vasallenfürsten, wie mit der unmittelbaren Unterwerfung unter die Krone Preußen vertragen, nur daß für den letzteren Fall die holsteinischen Ritter gerade so wie ihre Collegen in Lauenburg sich ihre separate Landesverfassung und Verwaltung ausbedingen. Diese Bedingung ist den Holsteinern, wie früher den Lauenburgern, vermuthlich von Herrn v. Bismarck bereits zugesichert worden, und ohne Zweifel hoffen dabei beide Theile für ihre politischen Sonderinteressen ein gutes Geschäft zu machen. Denn wenn die Herzogthümer sich der Krone Preußen unterwerfen, ohne förmlich in Preußen einverleibt zu werden, so wird sich doch die innere Selbstständigkeit derselben jedenfalls nicht auf das Militärwesen erstrecken. Dieses, sowie die auswärtige Vertretung werden sie vielmehr mit Preußen gemein haben, da es aber für diese gemeinsamen Angelegenheiten kein gemeinsames parlamentarisches Organ geben wird, so wird die Krone dafür künftig um so entschiedener eine unumschränkte Gewalt in Anspruch nehmen und jeden Versuch des preußischen Landtags, in diese Dinge hineinzureden, als offenbaren Uebergriff zurückweisen. Die Ritter ihrerseits aber werden auf dem schleswig-holsteinischen Landtage dominiren und der Gesetzgeburg der Herzogthümer ein mehr oder minder mecklenburgisches Gepräge verleihen, denn daß sie unter